

Allgemeine Einkaufsbedingungen **der Piping-Service Steuer Handelsgesellschaft mbH**



I. Allgemeines

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle unsere künftigen Bestellungen von Waren und Dienstleistungen gegenüber Lieferanten (Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB). Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich in Textform der Geltung zustimmen.

Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind die Incoterms in ihrer jeweils gültigen Fassung.

II. Vertragsschluss

1. Unsere Anfragen bei Lieferanten sind unverbindlich. Sie sollen den Lieferanten die Abgabe eines Angebotes ermöglichen. Die Erstellung von Angeboten ist für uns kostenfrei und unverbindlich. Angebote sind in Textform herzureichen. Unsere Bestellungen erfolgen in Textform. Mündliche Abreden bedürfen zur Bestätigung zwingend der Textform.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, den Auftrag innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Zugang unserer Bestellung in Textform zu bestätigen oder unter Angabe von Abweichungen zurückzuweisen. Sofern innerhalb dieser Frist keine Bestätigung erfolgt, sind wir dazu berechtigt, die Bestellung entweder zu widerrufen oder von deren Durchführung auszugehen. In diesem Falle gilt die Lieferung oder sonstige Ausführung der Bestellung als Annahme zu den in unserer Bestellung genannten Bedingungen. Abweichungen von unserer Bestellung gelten nur als vereinbart, wenn wir sie ausdrücklich in Textform bestätigt haben.
3. Die Beschaffenheit der bestellten Waren richtet sich nach den Anforderungen, die in unseren Bestellungen und den vorhergehenden Anfragen und Spezifizierungen zugrunde gelegt worden sind. Sofern der Bestellung ein Warenmuster durch uns zugrunde gelegt worden ist, müssen die vertragsgegenständlichen Waren dem Warenmuster entsprechen.
4. Der Lieferant garantiert, dass seine Ware keine Rechte Dritter im Inland oder Ausland verletzt.

III. Preise, Rechnung, Zahlung

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Die Preise umfassen die Kosten für Verpackung und Versendung sowie Transport. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Textform.
2. Eventuell entstehende Mehrkosten für beschleunigte Warenbeförderung / den beschleunigten Warentransport aufgrund seitens des Lieferanten zu vertretender Lieferverzögerungen sind jedenfalls durch den Lieferanten zu tragen, auch dann, sofern eine Übernahme der Transportkosten durch uns vereinbart worden ist.
3. Fälligkeitsvoraussetzung für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ist die ordnungsgemäße Rechnungslegung durch den Lieferanten uns gegenüber. Eine ordnungsgemäße Rechnung hat die steuerrechtlich erforderlichen Angaben und zudem unsere Bestellnummer auszuweisen. Rechnungen sind nicht der Sendung beizufügen, sondern in mindestens zweifacher Ausfertigung gesondert einzureichen.

Zahlungen sind fällig 30 Tage nach Eingang der Warenlieferung und Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Fälligkeit gewährt der Lieferant 3 % Skonto.

4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Insbesondere ist die Aufrechnung für uns mit Forderungen gegenüber dem Lieferanten jederzeit möglich. Zurückbehaltungsrechte bestehen insbesondere für uns so lange, bis vereinbarte Prüfbescheinigungen bezüglich der Waren geliefert sind. Dem Lieferanten stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenforderungen zu.
5. Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegenüber uns, ohne unsere ausdrückliche Zustimmung abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Dieses gilt nicht bei wirksamer Vereinbarung eines verlängerten Eigentumsvorbehaltes durch den Lieferanten.

IV. Lieferfristen

1. Die in unseren Bestellungen angegebenen Lieferzeiten sind Vertragsbestandteil. Die Lieferfristen sind verbindlich und zwingend einzuhalten. Entscheidend für die Wahrung der Lieferfristen ist der Eingang der Ware bei uns bzw. an dem durch uns benannten Lieferort während der Geschäftszeiten.
2. Sofern für den Lieferanten erkennbar ist, dass Lieferfristen nicht eingehalten werden können, hat er uns dieses unverzüglich in Textform mitzuteilen und Gegenmaßnahmen vorzuschlagen.
3. Bei Nichteinhaltung eines vereinbarten Liefertermins tritt Lieferverzug ein. Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche gegenüber dem Lieferanten zu. Nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist sind wir dazu berechtigt, Schadensersatz statt der Lieferung zu verlangen. Unser Anspruch auf die Lieferung ist erst ausgeschlossen, wenn der Lieferant den Schadensersatz geleistet hat. Darüber hinaus gilt eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des Gesamtauftragswertes pro angefangenen Werktag, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Gesamtauftragswertes als vereinbart. Eine gezahlte Vertragsstrafe wird auf weitergehenden Schadensersatz angerechnet. Dem Lieferanten bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass nur ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.

V. Lieferungsausführung, Gefahrübergang

1. Der Lieferant trägt die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Beschädigung der Ware bis zur Übergabe der Ware am Bestimmungsort.
2. Teillieferungen bedürfen der Vereinbarung in Textform.
3. Mehr- oder Minderlieferungen sind ohne Vereinbarung in Textform nicht gestattet.
4. Eigentumsrechte des Lieferanten, sofern er diese geltend macht, gelten ausschließlich unter der Voraussetzung, dass das Eigentum an der Ware mit Bezahlung derselben auf uns übergeht, ein erweiterter Eigentumsvorbehalt gilt nicht.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Piping-Service Steuer Handelsgesellschaft mbH



5. Spätestens 3 Tage vor Abgang der Ware hat uns der Lieferant eine Versandanzeige mit Angabe der Bestellnummer und Positionsnummer unserer Bestellung, der genauen Menge und der genauen Warenbezeichnung zu übermitteln.
6. Sollten wir gelieferte Ware wegen Beanstandungen unserer Eingangskontrolle nicht annehmen, ist die Lieferung innerhalb von 5 Arbeitstagen nach entsprechender Mitteilung kostenfrei vom Lieferanten abzuholen.

VI. Erklärung über Ursprungseigenschaft

Auf unser Verlangen stellt uns der Lieferant eine Lieferantenerklärung über den präferenziellen Ursprung der Ware zur Verfügung.

VII. Mängel

1. Der Lieferant hat die Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.
2. Die Mängelrüge erfolgt durch uns in Bezug auf offenkundige Mängel innerhalb von 2 Wochen nach Gefahrübergang, in Bezug auf versteckte Mängel innerhalb von 2 Wochen nach Entdeckung derselben. Die Frist ist gewahrt, sofern die Mängelrüge innerhalb der Frist in Textform an den Lieferanten versendet wird.
3. Im Falle eines Streckengeschäftes bei Weiterveräußerung der Ware ohne Öffnung der Verpackung bzw. Gebinde beginnt die Frist, sofern die Mangelhaftigkeit nicht auch ohne Öffnung der Verpackung bzw. Gebinde offensichtlich ist, mit Ablieferung der Ware bei unserem Abnehmer.
4. Bei Sach- und Rechtsmängeln stehen uns die gesetzlichen Rechte zu.
5. Die Nacherfüllungskosten gemäß § 439 Abs. 2 BGB umfassen auch Aufwendungen unseres Abnehmers, insbesondere Ein- und Ausbaurkosten, Transport- und Verpackungskosten sowie Kosten der Feststellung des Mangels.
6. Befindet sich der Lieferant mit der Nacherfüllung in Verzug oder liegt ein dringender Fall vor, sind wir berechtigt, die Nacherfüllung auf Kosten des Lieferanten selbst durchzuführen oder durch einen Dritten durchführen zu lassen. Für ausgebesserte oder ersetzte Teile beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen.
7. Unsere Mängelansprüche verjähren 36 Monate ab Gefahrübergang.

VIII. Produkthaftungspflichtversicherung

Der Lieferant verpflichtet sich, eine die Produkthaftungsrisiken ausreichend absichernde Versicherung abzuschließen und uns den Abschluss dieser Versicherung sowie deren Aufrechterhaltung auf Verlangen nachzuweisen. Für den Versicherungsfall tritt uns der Lieferant seine Ansprüche gegen die Versicherungsgesellschaft hiermit im Vorwege ab. Wir nehmen die Abtretung an.

IX. Geheimhaltungsvereinbarung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, alle vertraulichen Informationen (einschließl. Geschäftsgeheimnissen), die er im Zusammenhang mit diesem Vertrag und dessen Durchführung erfährt, nicht gegenüber Dritten offenzulegen. Vertrauliche

Informationen sind dabei solche, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen ergibt, unabhängig davon, ob sie in schriftlicher, elektronischer, verkörperter oder mündlicher Form mitgeteilt worden sind. Keine vertraulichen Informationen im vorstehenden Sinne sind Informationen, die

- a) bei Übermittlung offenkundig oder dem Lieferanten bekannt waren oder dies im Nachhinein geworden sind;
 - b) dem Lieferanten ohne Rechtsbruch durch Dritte zur Verfügung gestellt worden sind oder
 - c) der Lieferant ohne Verwendung vertraulicher Informationen selbst entwickelt hat.
2. Dem Lieferanten ist es untersagt, vertrauliche Informationen im Weg des Reverse Engineering zu erlangen. „Reverse Engineering“ sind dabei sämtliche Handlungen, einschließlich des Beobachtens, Testens, Untersuchens und des Rück- sowie ggf. erneuten Zusammenbaus, mit dem Ziel, an vertrauliche Informationen zu gelangen.
 3. Die Geheimhaltungsverpflichtung nach Abs. 1. gilt nicht, soweit der Lieferant gesetzlich oder aufgrund bestands- bzw. rechtskräftiger Behörden- oder Gerichtsentscheidung zur Offenlegung der vertraulichen Information verpflichtet ist. In diesem Fall wird der Lieferant uns unverzüglich über die Verpflichtung zur Offenlegung informieren. Darüber hinaus wird der Lieferant im Zuge der Offenlegung kenntlich machen, dass es sich, sofern dies der Fall ist, um Geschäftsgeheimnisse handelt, und darauf hinwirken, dass von den Maßgaben der §§ 16 ff. GeschGehG Gebrauch gemacht wird.
 4. Verletzt der Lieferant seine Verpflichtungen aus dieser Ziffer IX., schuldet er eine Vertragsstrafe, die in einem angemessenen Verhältnis zum wirtschaftlichen Wert des Geschäftsgeheimnisses steht und durch uns einseitig nach billigem Ermessen bestimmt wird und im Streitfall der gerichtlichen Überprüfung unterliegt. Die Vertragsstrafe wird nicht geschuldet, sofern der Lieferant die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

X. Datenschutz

Wir erheben, verarbeiten und nutzen Daten über den Lieferanten, die uns im Zusammenhang mit diesem Vertrag bekannt werden, nur zum Zwecke der Vertragsabwicklung. Dabei handelt es sich insbesondere um Daten wie Namen, vertretungsberechtigte Personen, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindung des Lieferanten. Die Verarbeitung dieser Daten im Rahmen des geschlossenen Vertrages erfolgt im Einklang mit den einschlägigen Datenschutzgesetzen. Eine über den Vertragszweck hinausgehende Datenverarbeitung findet nicht statt.

Allgemeine Einkaufsbedingungen **der Piping-Service Steuer Handelsgesellschaft mbH**



XI. Compliance/ Verhaltenskodex für Geschäftspartner

1. Der Lieferant ist verpflichtet zur Einhaltung des Verhaltenskodex für Geschäftspartner der Piping-Service Steuer Handelsgesellschaft mbH. Der Verhaltenskodex für Geschäftspartner ist in seiner jeweils aktuellen Fassung einzusehen im Downloadbereich auf der Internethomepage der Piping-Service Steuer Handelsgesellschaft mbH (www.steuerinternational.com).
2. Wir behalten uns vor, den Verhaltenskodex für Lieferanten anzupassen aufgrund externer Anforderungen, insbesondere unter der Berücksichtigung aktueller Rechtsprechung sowie im Falle behördlicher Anordnungen. Die aktualisierte Fassung des Verhaltenskodex ist stets auf der Internethomepage www.steuerinternational.com Downloadbereich zu finden. Zudem werden wir den Lieferanten im Falle einer Änderung informieren.

XII. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Das Rechtsverhältnis der Parteien unterliegt ausschließlich deutschem Recht.
2. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen des Lieferanten sowie für alle Zahlungen unserer Gesellschaft ist der Sitz unserer Gesellschaft, derzeit Ratekau.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen Lieferanten und unserer Gesellschaft ergebenden Streitigkeiten sind die für den Sitz unserer Gesellschaft örtlich zuständigen Gerichte, derzeit das Amtsgericht Eutin und das Landgericht Lübeck. Uns bleibt es unbenommen, den Lieferanten auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.